

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

3. Jahrgang - Nr. 41

Ausgegeben in Hannover am 6. August 1949

INHALT: Gesetz vom 31. Juli 1949 über Entschädigung für Freiheitsentziehung durch Maßnahmen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft (Haftentschädigungsgesetz) / Verordnung vom 29. Juli 1949 über die Aufhebung der Polizeiverordnung über das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und ähnlichen Erzeugnissen vom 27. November 1939 in der Fassung der Polizeiverordnung vom 10. Mai 1940 / Anordnung NS 5/49 vom 27. Juli 1949 zur Änderung der Anordnung über die Preisgestaltung für Bier vom 23. März 1949 / Berichtigung.

Gesetz

über Entschädigung für Freiheitsentziehung durch Maßnahmen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft (Haftentschädigungsgesetz).

Vom 31. Juli 1949.

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Gebietsbeauftragten für das Land Niedersachsen hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Wer durch Maßnahmen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft ausschließlich aus politischen, weltanschaulichen, religiösen oder rassischen Gründen seiner Freiheit beraubt war, erhält aus Mitteln des Landes für die Freiheitsentziehung eine Entschädigung (Haftentschädigung), sofern er

- a) von einem Sonderhilfsausschuß im Lande Niedersachsen als Verfolgter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft anerkannt worden ist und
- b) mindestens seit dem 1. Januar 1948 im Lande Niedersachsen seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat.

(2) Für Verfolgte der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft, die nach dem 1. Januar 1948 als Kriegsgefangene heimgekehrt sind oder als Flüchtlinge im Lande Niedersachsen erstmalig ihren Wohnsitz in den Westzonen begründet haben, entfällt die Bestimmung in Abs. 1 Buchstabe b). Dies gilt auch für Emigranten, die im Zeitpunkt der Emigration ihren Wohnsitz im Lande Niedersachsen hatten und nach dem 1. Januar 1948 nach Niedersachsen zurückkehren.

(3) Flüchtlinge im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die unter Artikel I Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Flüchtlingsbetreuung im Lande Niedersachsen vom 5. November 1947 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 97) in der Fassung, wie sie sich aus Artikel I Ziffer 1 der Verordnung zur Änderung der Ersten und Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Flüchtlingsbetreuung im Lande Niedersachsen vom 21. Februar 1949 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 45) ergibt, fallen.

§ 2

(1) Für eine gerichtliche Strafhaft und Sicherungsverwahrung einschließlich der vorausgegangenen Untersuchungshaft, wird beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des § 1 eine Haftentschädigung nur gewährt, soweit die Verurteilung nach den Bestimmungen in § 1 Abs. 1, 2 und §§ 7 und 8 der Verordnung über die Gewährung von Straffreiheit vom 3. Juni 1947 (Verordnungsblatt für die Britische Zone S. 68) aufgehoben oder nach § 4 dieser Verordnung die Strafe herabgesetzt ist.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für gerichtliche Strafurteile, die außerhalb der britischen Zone ergangen sind.

(3) Der Nachweis der Aufhebung des Urteils ist durch eine Bescheinigung der Staatsanwaltschaft zu führen.

(4) Ist es unmöglich, die Aufhebung des Urteils zu erreichen, entscheidet der Landesausschuß (§ 7 Abs. 2), ob der Anspruch geltend gemacht werden kann.

§ 3

(1) Freiheitsentziehung im Sinne dieses Gesetzes ist jede Inhaftierung in einem Konzentrationslager oder in einer polizeilichen, militärischen oder gerichtlichen Haftanstalt.

(2) Als Freiheitsentziehung im Sinne dieses Gesetzes gilt auch, soweit die Voraussetzungen des § 1 vorliegen,

- a) Inhaftnahme durch die NSDAP, ihre Gliederungen oder eine andere von ihr beauftragte Stelle,
- b) Zuweisung zu einer Wehrmachtstrafeinheit, insbesondere zu einem Bewährungs- oder Strafbataillon,
- c) zwangsweiser Ghetto-Aufenthalt,
- d) Einweisung in ein Zwangsarbeitslager,
- e) illegales Leben im Bereich der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft, um sich nationalsozialistischer Verfolgung aus den in § 1 genannten Gründen zu entziehen, sofern die Lebensbedingungen des illegalen Lebens nach Art und Wirkung den Härten einer Inhaftierung gleichkamen.

§ 4

(1) Die Haftentschädigung schließt Ansprüche gegen den Staat auf Entgelt für während der Freiheitsentziehung geleistete Dienste aus. Wird Haftentschädigung in Anspruch genommen, können darüber hinaus aus Anlaß der Freiheitsentziehung vermögensrechtliche Ansprüche gegen das Land Niedersachsen nicht geltend gemacht werden, soweit landesgesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Wird Haftentschädigung in Anspruch genommen, so gehen Ersatzansprüche des Entschädigten oder der nach ihm Berechtigten gegen Dritte auf Schadenersatz für Freiheitsentziehung nach sonstigem Recht oder auf Zahlung oder Nachzahlung von Entgelt für während der Haft geleistete Dienste in Höhe der Haftentschädigung auf das Land Niedersachsen über. Der Übergang erfolgt im Zeitpunkt der Rechtskraft des Haftentschädigungs-Bescheids. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Anspruchsberechtigten (§ 1) oder der gemäß diesem Gesetz nach ihm Berechtigten geltend gemacht werden.

§ 5

(1) Ist jemand, der nach diesem Gesetz anspruchsberechtigt sein würde, verstorben, so geht der Anspruch auf Haftentschädigung auf seine Abkömmlinge und seinen überlebenden Ehegatten in dem Verhältnis, in dem diese gesetzliche Erben sein würden, über. Hat der Anspruchsberechtigte keine Abkömmlinge hinterlassen, so geht der Anspruch auf den überlebenden Ehegatten über. Hat er weder Abkömmlinge noch einen Ehegatten hinterlassen, so geht der Anspruch auf die Eltern über. Im übrigen ist der Anspruch nicht vererblich.

(2) Personen, mit denen der Anspruchsberechtigte in eheähnlicher Gemeinschaft gelebt hat, sind dem Ehegatten gleichzuachten, sofern beide in der Zeit der eheähnlichen Gemeinschaft unverheiratet waren. Adoptivkinder sind den ehelichen Kindern gleichzuachten.

(3) Ein Übergang des Anspruchs auf Haftentschädigung auf die in Abs. 1 und 2 genannten Personen ist ausgeschlossen, sofern diese wegen asozialen Verhaltens oder wegen nationalsozialistischer Betätigung einer Haftentschädigung unwürdig erscheinen oder durch letztwillige Verfügung des Anspruchsberechtigten vom Erbrecht ausgeschlossen sind.

(4) Ansprüche nach Abs. 1 bis 3 gehen nur auf Personen über, die mindestens seit dem 1. Januar 1948 im Lande Niedersachsen ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben.

§ 6

(1) Haftentschädigung wird nur auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt sind die Anspruchsberechtigten (§§ 1 und 5). Der Antrag ist bis zum 31. März 1950 (Ausschlußfrist) bei dem für den Wohnsitz des Anspruchsberechtigten zuständigen Kreissonderhilfsausschuß zu stellen.

(2) Für Anspruchsberechtigte, die als Kriegsgefangene oder Flüchtlinge erst nach dem 30. September 1949 heimkehren oder ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Lande Niedersachsen nehmen, endet die Ausschlußfrist sechs Monate nach ihrer Heimkehr oder ihrer Wohnsitzbegründung im Lande Niedersachsen.

§ 7

(1) Über Anträge auf Haftentschädigung entscheiden die nach dem Gesetz über Gewährung von Sonderhilfe für Verfolgte der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft (Personenschaden) vom 22. September 1948 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 77) gebildeten Kreissonderhilfsausschüsse.

(2) Die Bestimmungen des Gesetzes über Gewährung von Sonderhilfe für Verfolgte der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft (Personenschaden) und über die Anerkennung als Verfolgter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft (Abschnitt I, III, IV) und über das Verfahren vor den Kreissonderhilfsausschüssen (Abschnitt V bis VIII) finden Anwendung mit der Maßgabe, daß gegen die Entscheidung des Beschwerdeausschusses im Falle einer Gesetzesverletzung die weitere Beschwerde an den Landesauschuß zulässig ist.

§ 8

Haftentschädigung nach diesem Gesetz wird nicht gewährt, wenn der Anspruchsberechtigte in einem anderen deutschen Land einen gleichartigen Anspruch geltend gemacht oder bereits Haftentschädigung erhalten hat.

§ 9

Ansprüche aus diesem Gesetz können nicht gepfändet werden. Sie sind abtretbar und verpfändbar, wenn dem Anspruchsberechtigten Haftentschädigung zugesprochen worden und der Bescheid hierüber rechtskräftig geworden ist.

§ 10

(1) Die Haftentschädigung beträgt 150,— DM für jeden Monat der Freiheitsentziehung. Angefangene Monate werden als volle Monate gerechnet.

(2) Bei mehreren zeitlich getrennten Freiheitsentziehungen ist der Bemessung die Gesamtdauer der Freiheitsentziehung zu Grunde zu legen, wobei jedoch die Bestimmung in Abs. 1 Satz 2 nur einmal anzuwenden ist.

§ 11

(1) Die Haftentschädigung wird entsprechend den Durchführungsbestimmungen im Rahmen der jeweils im Haushalt des Landes bereitgestellten Mittel in Teilbeträgen gezahlt. Binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sind bis zur Höhe von 450,— DM alle anerkannten Ansprüche zu befriedigen.

(2) Ist ein Anspruchsberechtigter voll erwerbsunfähig, so ist ihm auf seinen Antrag die Haftentschädigung bevorzugt auszuzahlen.

(3) Weist ein Anspruchsberechtigter nach, daß er einen Betrag, der über den nach Abs. 1 fälligen Teilbetrag hinausgeht, für einen Wohnungsbau benötigt, so kann der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen die Auszahlung der Entschädigung bis zur vollen Höhe gewähren. Dieses Vorrecht gilt nicht für abgetretene oder verpfändete Ansprüche.

(4) Im Falle der Auswanderung eines Anspruchsberechtigten kann auf Antrag die Haftentschädigung voll ausgezahlt werden.

§ 12

Die Zahlungen auf Grund dieses Gesetzes sind in längstens vier Jahren, beginnend mit dem Haushaltsjahr 1949, bis zum 31. März 1953 zu leisten.

§ 13

Im Falle einer über den Bereich des Landes hinausgehenden Regelung der in diesem Gesetz behandelten Ansprüche gelten die Leistungen auf Grund dieses Gesetzes als Vorauszahlungen.

§ 14

Der Minister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen in Härtefällen auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Buchstabe b), § 1 Abs. 2, §§ 5, 6 und weitergehende Ausnahmen als in § 11 Abs. 2 und 3 zulassen.

§ 15

Das Staatsministerium erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften nach Anhörung des Ausschusses für innere Verwaltung des Niedersächsischen Landtages.

§ 16

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 31. Juli 1949.

Der Niedersächsische Ministerpräsident
Kopf

Der Niedersächsische Minister des
Innern
Borowski

Verordnung

über die Aufhebung der Polizeiverordnung über das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und ähnlichen Erzeugnissen vom 27. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2345) in der Fassung der Polizeiverordnung vom 10. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 784).

Vom 29. Juli 1949.

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) wird mit Zustimmung des Gebietsbeauftragten für das Land Niedersachsen verordnet:

§ 1

Die Polizeiverordnung über das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und ähnlichen Erzeugnissen vom 27. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2345) und die Polizeiverordnung zur Ergänzung der Polizeiverordnung über das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und ähnlichen Erzeugnissen vom 10. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 784) werden aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 29. Juli 1949.

Das Niedersächsische Staats-
ministerium

Kopf Kubel

Anordnung NS 5/49

zur Änderung der Anordnung über die Preisgestaltung für Bier vom 23. März 1949 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 79)

Vom 27. Juli 1949

Aufgrund des § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 27), verlängert durch Gesetz vom 3. Februar 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 14) wird hiermit unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs für das Land Niedersachsen angeordnet.

§ 1.

Der § 1 der Anordnung über die Preisgestaltung für Bier vom 23. März 1949 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 79) erhält folgende Neufassung:

§ 1

Brauereiabgabepreise.

- (1a) der Brauereiabgabehöchstpreis für Lagerbier mit 7 bis 8 % Stammwürze wird auf DM 72,50 je hl festgesetzt.
- (1b) für Spezialbier wird ein Aufschlag von DM 7.50 je hl zugelassen.
- (2) Für Flaschenbier werden folgende Brauereiabgabehöchstpreise festgesetzt:
 - a) für Lagerbier in Flaschen
 - für die 1/2 Ltr. Flasche DM —46
 - für die 1/3 Ltr. Flasche DM —33
 - b) für Spezialbier in Flaschen
 - für die 1/2 Ltr. Flasche DM —,50
 - für die 1/3 Ltr. Flasche DM —,35.

§ 2.

Die 1. Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Preisgestaltung für Bier vom 23. März 1949 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 79) vom 26. April 1949 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 114) wird hiermit aufgehoben.

Hannover, den 27. Juli 1949

Aktz. IV — C 2 g — 2496/49

Der Niedersächsische Minister
des Innern

— Preisbildungsstelle —

I. A.: Dr. Ebisch.

Berichtigung

zur Anordnung zur Durchführung des Milchgesetzes vom 31. 7. 1930 (RGBl. I S. 421) vom 26. März 1949 (NGuVBl. S. 95).

In Artikel 2 sind für die Worte: „der Verordnung des Oldenburgischen Staatsministeriums zur Ausführung des Milchgesetzes vom 21. November 1931 (Gesetzblatt für den Freistaat Oldenburg Seite 617)“ einzusetzen: „der Bekanntmachung des Oldenburgischen Ministeriums des Innern vom 28. Dezember 1930 zur Ausführung des Milchgesetzes (Gesetzblatt für den Freistaat Oldenburg, Landesteil Oldenburg, Folge 49 XLVII. Band).“ Es ist am Schluß von Art. 2 hinzuzusetzen: „und der 100. Verordnung der Schaumburg-Lippischen Landesregierung zur Durchführung des Milchgesetzes vom 26. 4. 1932 (Schaumb.-Lippische Landesverordnung Band 31 S. 179).“

Mit der Auslieferung der Inhaltsverzeichnisse

a) für das Niedersächsische Gesetz- und Verordnungsblatt und

b) für das Amtsblatt für Niedersachsen

— Jahrgang 1948 —

haben wir begonnen. Wir bitten alle Bezieher des Amtsblattes und des Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes, möglichst sofort, der Schlüterschen Verlagsanstalt und Buchdruckerei, Hannover, Gr. Wallstraße 2, mitzuteilen, ob sie die Lieferung von Inhaltsverzeichnissen wünschen. Die Abgabe erfolgt höchstens in der Stückzahl der Abonnements.

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei (Pressestelle). Das Niedersächsische Gesetz- und Verordnungsblatt kann gesondert bezogen werden. Preis: DM 3,50 vierteljährlich zuzüglich Postgebühren. Bezugspreis für Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Amtsblatt für Niedersachsen u. Staatsanzeiger zusammen: Vierteljährlich DM 7,— zuzüglich Postgebühren. Druck und Auslieferung: Schlütersche Verlagsanstalt und Buchdruckerei, Hannover, Gr. Wallstr. 2, F. 2 28 41. D.-A. II. Vj. 1949: 9793 Exemplare. Z. Z. ist Preisliste Nr. 1 gültig.